

Organisationsplan

für den Straßen- und Winterdienst in der Stadt Uelzen

1. Die ordnungsgemäße Reinigungspflicht im Rahmen des Straßenwinterdienstes wird durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Uelzen sowie durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

2. Zuständigkeit:

Aufgrund der unter 1. genannten rechtlichen Vorgaben erteilt der FB Straßen, Umwelt- und Grünflächen, Abteilung Straßenbau dem FB 31 (Betriebliche Dienste) den Auftrag, Winterdienstesätze durchzuführen. Hinzutreten Aufträge von anderen Stellen, z.B. der gAöR- GM, FB Schulen, Jugend, Sport und Kultur etc.

In Abstimmung mit dem FB Straßen, Umwelt und Grünflächen, Abteilung Straßenbau ggf. den übrigen Auftraggebern stellt der Abteilungsleiter 31.2 (Bau und Betrieb) die geltenden Einsatzpläne auf, regelt und überwacht deren Einhaltung und führt nach Erfordernis Kontrollen durch. Dem Kfz-Meister der Betrieblichen Dienste obliegt die Einsatzleitung und der einwandfreie Einsatz aller im Winterdienst eingesetzten städt. Arbeitskräfte, Geräte und Fahrzeuge sowie vertraglich verpflichteter Dritter. Vertreter sind die direkten Vorgesetzten (Meister) des Garten- und Tiefbaubereiches. Die Vertretung erfolgt umschichtig wochenweise.

Die Arbeitskräfte, die für den Winterdienst bestimmt sind, werden im Streuplan, der ein Bestandteil des Organisationsplanes ist, namentlich aufgeführt. Während des Streu- und Schneeräumdienstes sind alle für den Winterdienst bestimmten Arbeitskräfte dem jeweiligen Einsatzleiter unterstellt.

3. Arbeitszeit:

Mit dem Streudienst ist Montags bis Samstags frühestens um 5.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertags um 6.00 Uhr von den Bartholomäiwiesen 2 aus, zu beginnen. Er ist bis 20.00 Uhr, oder nach Erfordernis bis 22.00 Uhr fortzusetzen bzw. zu wiederholen, wenn durch Verkehrs- oder Witterungseinflüsse die abstumpfende Wirkung des Streumaterials aufgehoben ist. Das letzte Streuen am späten Nachmittag muss besonders wirksam durchgeführt werden, wenn am Tage vorübergehend Tauwetter geherrscht hat. In besonderen Notfällen ist auch außerhalb dieser Zeit der Streudienst einzusetzen. Der Einsatz der Schneepflüge auf den Straßen mit starkem Verkehr soll möglichst in verkehrsschwachen Zeiten, ggf. auch nachts (zweischichtiger Betrieb), erfolgen.

4. Arbeitsbereitschaft

Die Arbeitsbereitschaft für den Schneeräumdienst und Streudienst außerhalb der normalen Arbeitszeit wird einvernehmlich mit dem Auftraggeber besonders angeordnet, wenn aufgrund der Wetterlage Straßenglätte oder Schneefall zu erwarten ist. Die Alarmierung erfolgt über technische Alarminrichtungen (Mobiltelefon) **(s. hierzu Dienstvereinbarung vom 13.11.2013).**

Die Winterdienstkolonne / Alarmierungsgruppe bzw. die Namen der eingesetzten Arbeiter und die Länge der Alarmierungsbereitschaft werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die eingesetzten Kolonnen räumen und streuen zunächst nach Plan G = Grundeinsatzplan. Gleichzeitig werden Straßenübergänge und Gehwege nach den Plänen der Touren 1 bis 11 behandelt. Für diese Abschnitte besteht eine gesetzliche Streupflicht. Nach diesem Einsatz schließt sich, je nach Erfordernis, der allgemeine Räum- und Streuplan an. Die Kolonne kann in besonderen Fällen durch Herbeirufen weiterer Arbeiter verstärkt werden. Angeordnete Rufbereitschaft geht der Arbeitsbereitschaft für den Winterdienst vor.

5. Verstärkter Einsatz: z.B. in Notfällen

Bei starken Schneefällen sind nach Weisung des für die Organisation zuständigen FB 31 einvernehmlich mit dem Auftraggeber zusätzlich Fahrzeuge Dritter (Radlader und LKW) einzusetzen und Arbeitskräfte Dritter einzustellen, wobei die Verfügbarkeit bis zum 1.11. des Jahres zu prüfen ist. Diese sind dann ebenfalls dem Einsatzleiter unterstellt. Folgende Flächen werden zur Schneelagerung bereitgestellt. Freifläche an der Kläranlage am Spottweg und der Albrecht–Thaer-Platz.

6. Räum- und Streuplan:

Für jedes Winterhalbjahr sind bis zum 30. Oktober des Jahres

1. ein Grundeinsatzplan für Fahrbahnen und die Pläne der Bezirke
2. getrennte allgemeine Räum- und Streupläne

aufzustellen.

In diesen Plänen ist sowohl das jeweilige Einsatzgerät mit Personal als auch die Reihenfolge der zu behandelnden Gehwege bzw. Fahrbahnen in Bezirken, entsprechend der Dringlichkeit, festgelegt. Die Reihenfolge ist einzuhalten. Es wird bei Geh-, Rad- und Überwegen nach Erfordernis erst geräumt und anschließend abgestreut. Die Fahrbahnen werden bei Erfordernis alle geräumt.

Abgestreut werden

- 1.) im Plan G alle Fahrbahnen
- 2.) im allgem. Räum- und Streuplan nur die durch Unterstreichung gekennzeichneten Fahrbahnen.

7. Grundeinsatzplan:

Besonders stark befahrene Fahrbahnen sind im Plan "G" (Grundeinsatzplan) zusammengefasst. Dieser Plan enthält alle wichtigen Verbindungen, Buslinien sowie gefährliche Abschnitte. Sie sind auf ihren Straßenzustand vordringlich zu kontrollieren und bei Glätte bevorzugt zu streuen. Bei Schneehöhen über 8 cm ist gleichzeitig zu räumen (sofern Schneeräumfähigkeit). Dieser Plan ist dem allgemeinen Räum- und Streuplan vorgeschaltet. Er gilt bei entsprechender Witterung als alleiniger Einsatzplan. Eine Entscheidung darüber wird vom Einsatzleiter einvernehmlich mit dem Auftraggeber getroffen, wenn der Plan "G" abgeschlossen ist.

8. Streubezirke:

Die Stadt ist in Streubezirke eingeteilt. Jedem Bezirk ist eine Streukolonie (s. Streuplan) zugeteilt. In den Streubezirken sind an geeigneten Stellen Streusandkisten aufgestellt. Die Kisten sind bis zum 15. Oktober d.J. an ihre Standplätze zu bringen und mit Streusand zu füllen. Die Standorte dürfen sich nicht im Bereich von Baumscheiben befinden. Zur Beladung der Streufahrzeuge befinden sich Streudepots auf dem Gelände der Betrieblichen Dienste. Die Depots sind zum 1. Oktober d. J. mit Streusand und -salz aufzufüllen. Zur Beschleunigung des Beladevorganges stehen drei Radlader zur Verfügung. Die Bedienung der Beladeeinrichtung ist grundsätzlich vom Fahrer selbst durchzuführen.

Auf Geh- und Radwegen, unabhängig wie sie befestigt sind, darf zum Abstreuen kein Streusalz benutzt werden (Sand-Salz-Gemisch max. 1:10). Ebenso ist darauf zu achten, dass Streusalz nicht auf die Baumscheibe, Pflanz- und Rasenflächen gelangt. Wassergebundene Decken auf Wegen usw. nur abstumpfen (kein Räumen mit Pflug oder Besen)!

9. Winterdienstaufzeichnungen:

Jede Streukolonie und jeder Fahrer eines Streufahrzeuges führt für ihren bzw. seinen Bezirk ein elektronisches Streubuch, das die Streutour, aufgegliedert in Wegstrecken, enthält. Sobald eine Wegstrecke abgestumpft oder von Schnee geräumt ist, hat der zuständige Arbeiter dieses im Erfassungsgerät zu bestätigen. Außerdem sind von dem Aufsichtsführenden Meister und seinen Hilfskräften ständige Kontrollen in allen Streubezirken vorzunehmen und die Ergebnisse in den Streubüchern zu vermerken. Bei den Betrieblichen Diensten ist ein WD-Buch zu führen, in das sämtliche Maßnahmen des Winterdienstes, die Witterungsverhältnisse, der Straßenzustand, Temperatur usw. einzutragen sind. Die Temperaturen sind täglich um 7.00 Uhr, 12.00 Uhr und 17.00 Uhr abzulesen. Für die Eintragung ist der Einsatzleiter verantwortlich.

10. Meldedienst:

Mit dem Streu- und Räumdienst im Rahmen der unter Abs. 3 genannten Arbeitszeit ist zu beginnen, sobald an vorgegebenen Kontrollstellen Schnee oder Glätte festgestellt wird. Glättemeldungen der Polizei oder von Verkehrsteilnehmern sind nachzuprüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Meldungen sind mit Uhrzeit im Winterdienstbuch bzw. -ordner einzutragen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Einsatz ist vorzubereiten, wenn die amtlichen Wettermeldungen Straßenglätte oder Schneefall voraussagen.

11. Geräte und Fahrzeuge:

Die bei den Betrieblichen Diensten vorhandenen Winterdienstgeräte und Streufahrzeuge, insbesondere Aufbaustreuautomaten, Vorbauschneepflug, Besen, Handgeräte usw. sind ab 1. November d. J. stets einsatzbereit zu halten, und nach Beendigung des Winterdienstes instand zu setzen und ordnungsgemäß zu lagern.

Anlagen: Schneeräumplan,

Auszüge aus dem RdSchr. des NSTV 19/1979 vom 18.12.1979,

Vermerk über die Rechtsgrundlagen für den Winterdienst,

Dienstvereinbarung über die Durchführung des Winterdienstes vom 13.11.2013,

Namensliste der Arbeiter,

Bereitschaftsplan,

Tourenpläne 1-11,

Grundeinsatzpläne 1-4,

Räum- und Streupläne 16-28,

Sondereinsatzplan 29,

Uelzen, den 30. September 2019

Aufgestellt:

FB 31 - Betriebliche Dienste
-Bau und Betrieb-
I.A.

gez. Unterschrift

Kenntnis genommen:

FB 22 Straßenbau, Umwelt- u. Grünflächen
-Straßenbau und Verkehr-
I.A.

gez. Unterschrift

Schneeräumplan 2019 / 2020

Die zur Verfügung stehenden Räumgeräte und Kraftfahrer sind in der Arbeitseinteilung aufgeführt. Bei zweischichtigem Einsatz ist die Einteilung für Samstag, Sonn- und Feiertage gültig. Bei einer Schneehöhe ab 8 cm wird geräumt, und zwar wegen der Verkehrsbehinderungen in den Verkehrsstraßen, möglichst in den verkehrsschwachen Zeiten, ggf. nachts und in den früheren Morgenstunden auch außerhalb der festgelegten Arbeitszeit für den Winterdienst. Für rechtzeitige Ablösung der Fahrer ist zu sorgen. Um ein Festbacken des Schnees zu verhindern, sollen bei starkem Schneefall die stark befahrenen Straßen umgehend geräumt und gleichzeitig mit reinem Salz in der Streumenge 10-20 g/m² abgestreut werden. Die Streumenge im Winterdienstesinsatz bei Sand-Salzgemisch soll 170-300 g/m², bei Salz 10 - max. 40 g/m² betragen. Die Art des Streumaterials sowie die spezifische Streumenge wird den jeweiligen Witterungsverhältnissen entsprechend vom Aufsichtsführenden Meister vor Beginn des Streueinsatzes festgelegt (s. hierzu Anlage "Hinweise zur sparsamen Verwendung von Auftausalz", RdSchr. NStV 19/1979 vom 18.12.1979) und Rechtsgrundlagen für den Straßenwinterdienst vom 7.10.1981 sowie Streubericht I Bundesumweltamt).

Zur Vermeidung auftretender Verkehrsbehinderungen werden im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit die Fahrbahnen aller Straßen geräumt, soweit sie an die städtische Straßenreinigung angeschlossen sind. Geräumt wird in der Reihenfolge der verkehrsbedingten Dringlichkeit gemäß Räum- und Streuplan. Es ist darauf zu achten, dass beim Räumen der Schnee nicht auf die Gehwege gelangt. Der Beginn der Tour und die Beendigung des jeweiligen Tourenabschnitts sind im elektronischen Erfassungsgerät abzuhaken, damit Uhrzeit und Abschnitt dokumentiert werden. Gestreut werden Straßen- und Radwege nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

Wohnstraßen werden zur Aufrechterhaltung des Verkehrs geräumt. Das Befahren der Brückenkappen (GW+RW) darf nur mit Fahrzeugen erfolgen deren zul. Gesamtgewicht bis max. 3,5 t beträgt. Die Verwendung von Streusalz darf nur im Fahrbahnbereich erfolgen, keinesfalls im Wurzelbereich von Bäumen, Sträuchern etc. am Straßenrand. Gleichfalls darf in diesen Bereichen nicht mit Streusalz behandelte Schnee abgelagert werden. Die Streugutverteilung muss laufend kontrolliert werden, auch bei Dunkelheit durch Verwendung entsprechender Technik. Die Streubreite und Menge ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen. Die Fahrgeschwindigkeit beim Streueinsatz darf max. 40 km/h betragen. Jede, auch nur abschnittsweise, nicht erforderliche Streuung ist zu vermeiden. Bei beginnendem Schneefall werden die Fahrzeuge und Kleingeräte lt. Einsatzplan fertiggemacht und winterdienstmäßig ausgerüstet. Die Räumfahrzeuge, soweit sie mit Streuern ausgerüstet sind, räumen und streuen nach ihrem Streuplan, wobei tunlichst darauf zu achten ist, dass Schnee nicht auf die Gehwege, Radwege und Parkstreifen gelangt. Gehwege bis auf 1,50 m Breite müssen von Schneewällen freibleiben. Schmale Straßen, insbesondere Wohnstraßen, sind notfalls nur einspurig zu räumen.

Die drei Radlader machen auf besondere Anweisung bei höherer Schneelage und Verwehungen im Anschluss an ihre planmäßigen Einsätze Straßeneinmündungen und -kreuzungen sowie Überwege von den durch Schneepflügen entstandene Schneewälle frei, ferner Bushaltestellen lt. Plan und Engpässe. Der Radlader Kramer 680 T belädt, wenn erforderlich, Fahrzeuge mit abzufahrendem Schnee.

Die Räumfahrzeuge müssen pausenlos fahren, für Ruhe- und Arbeitspausen des Bedienungspersonals sind die Betrieblichen Dienste aufzusuchen und für diese Zeit ist ein Ersatzfahrer zu bestimmen.

Die Zeiten für Mittags- und Frühstückspausen können sich notfalls verschieben, wenn es der Witterungsverlauf erfordert und Gefahr im Verzuge ist.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

4. Sparsame Verwendung von Auftausalzen im Straßenwinterdienst

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr hat den Straßenbauämtern Hinweise für eine sparsame Verwendung von Auftausalz im Straßenwinterdienst gegeben. Die Hinweise sind als Anlage diesem Rundschreiben beigelegt. Die Straßenbauämter wurden angewiesen, diese Hinweise mit allen Bediensteten der Autobahn- und Straßenmeistereien eingehend zu erörtern, um eine im Interesse der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes sparsame Verwendung von Auftausalzen im Straßenwinterdienst zu erreichen.

Wir entsprechen hiermit dem Wunsch des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, diese Hinweise auch im kommunalen Bereich bekannt zu geben.

-863 - 14 -

RdSchr. NStV 19/1979 vom 18. Dez. 1979

...

Anlage zum Rundschreiben NStV 19/1979 Ziff. 4 om 18. Dez. 1979

Hinweise zur sparsamen Verwendung von Auftausalzen

Neben wirtschaftlichen Überlegungen sind es insbesondere steigende Umweltbelastungen, die einen äußerst sparsamen Umgang mit Streusalz im Straßenwinterdienst erfordern.

Die nachstehenden Hinweise und Übersichten sollen dem Praktiker eine Hilfe sein, damit stets der Grundsatz gilt:

“So viel Salz wie nötig, jedoch so wenig wie möglich.”

I. Allgemeine Hinweise:

1. Bei Lufttemperaturen um den Gefrierpunkt sind im Regelfall 10 g Salz/m² ausreichend für eine wirksame Streuung. Nur besondere Fälle, wie z.B. großflächige, intensive Glättebildung, einsetzender Schneefall oder Regen auf unterkühlte Fahrbahnflächen (Eisregen) können eine größere Streudichte (bis max. 40g/m²) rechtfertigen.
2. Streusalz darf nicht über die Fahrbahnränder hinaus gestreut werden.
3. Die Fahrgeschwindigkeit beim Streueinsatz soll 40 km/h nicht überschreiten, damit Fahrtwind und Luftzug möglichst wenig Streusalz auf die Fahrbahn wirbeln.
4. Die Streugutverteilung muss laufend kontrolliert werden (auch bei Dunkelheit); jede - auch abschnittsweise - nicht erforderliche Streuung ist zu vermeiden. Der Salzverbrauch ist von Zeit zu Zeit rechnerisch zu kontrollieren.

II. Übersicht über die häufigsten, winterbedingten Fahrbahnzustände und Einsatzarten im Straßenwinterdienst.

	<u>Fahrbahnzustand</u>	<u>Einsatzart</u>	<u>Durchschnittl. Salzbedarf</u>
1.	Reifglätte, Temp. 0° C	Streuen	10 g/m ²
2.	Glätte durch überfrorene Nässe Temp. 0 bis -8°	Streuen	10-20 g/m ²
3.	Glatteis durch Regenfall unterkühlte Fahrbahn	Streuen	bis 40 g/m ²
4.	Schneeglätte, Temp. 0° bis -8° a) beginnender Schneefall b) anhaltender Schneefall	Streuen Räumen, ggf. erneut Streuen (Streuen erforderlich zum Erhalt der Räumfähigkeit des Schnees)	bis 20 g/m ² bis 20 g/m ²
5.	Eislinsen und Eishöcker	mechanische Beseitigung ggf. örtl. Anwendung von Calciumchlorid (CaCL ₂) (Chlorcalciumschuppen)	bis 40 g/m ²

III. Vorsorgliche Maßnahmen

	Fahrbahnzustand Witterung	Einsatzart	Durchschnittl. Salzbedarf
1.	trockene Fahrbahn	Streueinsatz nicht sinnvoll Streugut wird verweht	./.
2.	feuchte Fahrbahn Temperaturverlauf von über 0° C nach unter 0° C	Streuen	bis 10 g/m ²
			...

1. Vermerk

Rechtsgrundlagen für den Straßenwinterdienst

Der Straßenwinterdienst gehört nicht zum Pflichtenkreis der Straßenbaulast, da eine derartige Rechtspflicht personell, technisch und wirtschaftlich nicht erfüllbar wäre. § 3 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) enthält lediglich die Aufforderung an den Träger der Straßenbaulast, "nach besten Kräften" bei Schnee- und Eisglätte zu räumen und zu streuen. Diese Aufforderung gilt - auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung - entsprechend für den Bereich des Landesrechts (vgl. Wendrich, Nieders. Straßengesetz, Kommentar für die Praxis, 2. Aufl., Erl. 1 zu § 9).

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Streudienstes kann sich nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb der geschlossenen Ortslagen im Bereich "besonders gefährlichen Stellen" ergeben. Darüber hinaus gilt für alle öffentlichen Straßen der § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Hiernach sind Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu reinigen. Zuständigkeit hierfür sind die Gemeinden, Im Rahmen des NStrG gehört zur Reinigung auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege sowie der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Glätte.

Insgesamt besteht nur in sehr begrenztem Umfang eine Verpflichtung zum Räumen und zum Streuen. Bestimmte Methoden oder Streuverfahren sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. z.B. zum nächtlichen Streudienst das Urteil des BGH vom 21.02.1972 - NJW 1972, S. 903; im übrigen Arndt "Die Verkehrssicherungspflicht", 2. Auflage 1973 S. 82 f) besteht grundsätzlich keine Verpflichtung für die Träger der Straßenbaulast, Fahrbahnen bei Glatteis oder Schneeglätte zu streuen.

...